

rer Instanz der Kreishauptmann und das MinJnn.

2. Wie in § 5 dargestellt, sind gewisse Gem-Organe außer mit der reinen Gem-Verwaltung auch noch mit der Erledigung staatlicher Geschäfte betraut. Der Stadtrat in RSt, der Bürgermeister in RSt und der Gem-Vorstand in Land-Gem bilden, wie dort bemerkt, zugleich „das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind“. In dieser Eigenschaft stehen jene Organe schlechthin unter staatlicher Aufsicht. Aufsichtsbehörden sind dieselben wie oben, doch tritt in Ansehung der Polizeiverwaltung in RSt (mit Ausnahme der eigenen Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bwidau, Plauen) an Stelle des Kreishauptmanns der Amtshauptmann (OrganisationsG § 9; G, das Ausscheiden der StadtGem Plauen und Bwidau aus den Bezirksverbänden pp. betreffend, v. 30. 4. 06, GBl 90).

RStD §§ 131—135, RStD a VI, RStGD §§ 93—97.

Literatur: I. Kommentare: v. Hoffe, Die Revidierte Städteordnung, 1898; Derf., Die Revidierte Landgemeindefeordnung, 1905. II. Lehrbücher: Römmer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen, 1788 (II, 819 ff); Haubold, Lehrbuch des Rgl Sächs. Privatrechts, 1820 (§§ 408 f, 445 f); Weiße, Lehrbuch des Rgl Sächs. Staatsrechts, 1824 (§§ 116 fg, 173 fg); Leuthold, Das Sächs. VerwRecht, 1878 (§§ 14, 15); Frieder, Grundriß des Staatsrechts des Agr Sachsen, 1891 (§ 13); D. Mayer, Das Staatsrecht des Agr. Sachsen, 1909 (§§ 32, 33). III. Rechtsprechung, Abhandlungen, Zeitschriften, Statistik: Jahrbücher des Rgl Sächs. Oberverwaltungsgerichts (seit 1902); G. Häpe, Verfassung und VerwOrganisation der Städte i. Agr. Sachsen (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 120. Bd., 1. Heft, 1905); E. Merkel, Der GemBeamt, ein Abriss des sächs. Verfassungs- und Verwrechts mit besonderer Berücksichtigung des GemVerwaltungsrechts, 1909; Sächs. Wochenblatt für Verwaltung und Polizei (1906 eingegangen); Fischers J für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung (38 Bände bis 1911); J des Rgl Sächs. Statistischen Landesamts (57. Jahrg.).

Schaffarth.

D. Württemberg

§ 1. Geschichtliches — Gemeindeeinteilung. § 2. Organische Vertretung der Gemeinden im allgemeinen. § 3. Organisation im einzelnen. § 4. Gemeindebeamte. § 5. Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung. § 6. Zusammengesetzte Gemeinden und Teilgemeinden.

§ 1. Geschichtliches — Gemeindeeinteilung.

1. Die Verhältnisse der Gem sind zuerst in der Kommund v. 1. 6. 1758 in allgemeinen Umrissen und sodann zusammenfassend geregelt worden im VerwEdikt v. 1. 3. 1822, das bis in die neueste Zeit für eine weitverzweigte Gesetzgebung den Stamm gebildet hat. Eine neue Grundlage schuf die am 1. 12. 07 in Kraft getretene GemD v. 28. 7. 06, deren Hauptbedeutung in sachlicher Hinsicht in der Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, in formaler Hinsicht in der Zusammenfassung des geltenden Rechts besteht. Aus äußeren Gründen wurden indessen gewisse Bestimmungen und insbesondere diejenigen über

den persönlichen GemVerband in das Kodifikationswerk nicht eingeschlossen und so bilden neben der Verfassungsurkunde und der GemOrdnung das G über die GemAngehörigkeit v. 16. 6. 85, das G v. 8. 8. 03 über die GemBesteuerungsrechte, das KörperschaftsforstG v. 19. 2. 02, das G v. 5. 9. 05 über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, denen eigentümlich ist die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der städtischen und ländlichen Gem, die Erhaltung eines besonderen GemBürgerrechts und die verfassungsmäßige Wahrung der Gem als der „Grundlagen des Staatsvereins“.

2. Gemeindeeinteilung.

I. Die Gem werden eingeteilt in Gem mit mehr als 50 000 E. (große Städte), mit mehr als 10 000 bis 50 000 E. (mittlere Städte) und in die übrigen Gem (kleine Städte und LandGem), die wieder in 3 Klassen (Gem von mehr als 4000 bis 10 000 E., Gem von mehr als 1000 bis 4000 E., Gem bis 1000 E.) zerfallen. Maßgebend ist das Ergebnis der 2 letzten Volkszählungen; nach dem Stand vom 1. Januar 1911 gibt es 2 große Städte (Stuttgart und Ulm), 15 mittlere Städte und weitere 1888 Gem. Die Städtegemeinschaft verleiht nur einen gewissen Ehrenvorzug, der in den Titeln der GemBeamteten sich zeigt, im übrigen bringt die GemEinteilung einen grundsätzlichen Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gem nicht mit sich, sie hat hauptsächlich nur Bedeutung bezüglich der Zahl und Bezüge der GemVertreter, der Bestätigung der Ortsvorsteher, die in großen Städten dem König, sonst der Kreisregierung zusteht, der Strafbefugnis des Ortsvorstehers, und der Art der Ausübung der Staatsaufsicht.

Weber zusammengesetzte Gem und TeilGem vgl. unten § 6.

II. Die Aufteilung des Staatsgebiets in Gem-Bezirke ist bereits auf Grund des G v. 18. 6. 49 ohne Ausnahme vollzogen worden. Die Bildung neuer Gem (ebenso wie die Vereinigung mehrerer Gem) erfordert die Zustimmung der beteiligten Gem und Genehmigung des MinJnn; falls jedoch eine Aenderung der Oberamtsbezirkseinteilung damit verbunden ist, ein Gesetz. Die Erhebung einer TeilGem zu einer selbständigen Gem kann auf Antrag unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durch den MinJnn verfügt werden.

§ 2. Organische Vertretung der Gemeinden im allgemeinen.

I. Die Vertretung der Gem und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat mit Hilfe der erforderlichen GemBeamteten zu. Ihm zur Seite steht der Bürgerausschuß, der in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen ist und die doppelte Natur eines Kontrollorgans und eines in beschränktem Umfang mitverwaltenden Organs hat. Zu diesem Zusammenwirken zweier besonderer GemKollegien in allen Gem, welche von der Bürgererschaft nach demselben Wahlverfahren aus denselben Personenkreis gewählt sind, ist das besondere Merkmal der württembergischen GemVerfassung zu erblicken. Die Vertretung nach außen kommt dem GemRat allein zu. Neben den GemAngelegenheiten hat der GemRat gemäß den gesetzlichen Be-

stimmungen bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitzuwirken. Hier kommt seine Tätigkeit als GemGericht, Schätzungsbehörde, Inventurbehörde, Waisenrat, Hinterlegungsstelle beispielsweise in Betracht. Die überwachende Tätigkeit des Bürgerausschusses besteht hauptsächlich in der Ueberwachung des GemGauhalts nach dem Voranschlag, und der Durchsicht der Jahresrechnungen, in dem Recht der Beschwerdeführung über GemRat und GemBeamte, die Mitverwaltung zeigt sich bei Beschlüssen über die Veränderung des GemBezirks, die Regelung der öffentlichen Abgaben und Gebühren, über Schulbaunahmen, Grundstücksangriffe, Waldausstodungen, Erwerbung von Grundeigentum, wenn der Wert eine gewisse Höhe (3000, 2000, 1000 Mk.) übersteigt, Uebernahme bleibender Haftverbindlichkeiten, Errichtung neuer Gemämter, Regelung der Beamtengehälter, Nachlässe und Freigebigkeitsleistungen; außerdem hat der Bürgerausschuß ein allgemeines Recht der Initiative. Eine besondere Stellung als Organ der Gem nimmt der Ortsvorsteher ein. Er ist nicht bloß Vorsitzender des GemRats, der als solcher dessen Geschäftsleitung hat und ihn nach außen hin vertritt, sondern auch Leiter der gesamten GemVerwaltung, der alle eine kollegiale Beschlußfassung, insbesondere eine sachliche Entschliebung nicht erfordernden Geschäfte erledigt, die den Gem gesetzlich überlassene Ortspolizei in eigener Zuständigkeit regelmäßig ohne Mitwirkung des GemRats verwaltet und weiterhin das subsidiäre unterste Staatsorgan, das alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung vollzieht, soweit hierfür nicht besondere Behörden bestimmt sind. In letzterer Eigenschaft ist der Ortsvorsteher namentlich Standesbeamter, Rollstreckungsbeamter, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, Sühnebeamter, Beamter für die Einkommensteuer, örtlicher Beamter für die Arbeiterversicherung; auf die Mitwirkung des Ortsvorstehers in staatlichen Angelegenheiten besteht teilweise ein Anspruch der Gem, die Mitwirkung ist eine Pflicht des Ortsvorstehers und erfolgt ohne Entgelt aus der Staatskasse, ist somit eng verbunden mit der GemVerwaltung.

§ 3. **Organisation im einzelnen.** Nach diesem allgemeinen Zuständigkeitskreis gliedern sich die Organe der Gem in

a) **Gemeinderat**, bestehend aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und 4 bis 42 weiteren Mitgliedern je nach der Größe der Gem. Die Mitglieder werden von den wahlberechtigten Bürgern aus ihrer Mitte auf 6 Jahre regelmäßig im Dezember durch unmittelbare geheime Stimmabgabe in der Art gewählt, daß je nach 2 Jahren ein Drittel ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird. Bei der Wahl entscheidet die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. In großen und mittleren Städten erfolgt die Wahl nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler (Proportionalwahl).

Das Abstimmungsverfahren erfolgt hierbei nach dem System der konkurrierenden Listen (die Abstimmung geschieht nicht nur für eine bestimmte Person, sondern gleichzeitig für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung), der Listenkoppelung (mehrere Wahlvor-

schläge können so verbunden werden, daß sie gegenüber andern als ein Vorschlag erscheinen), der freien Listen (der Wähler kann die zu Wählenden aus verschiedenen Vorschlägen entnehmen, „panachieren“ und sog. Wilde wählen), der beschränkten Stimmenhäufung (bis zu 3 Stimmen). Die Verteilung der Stellen erfolgt nach dem belgischen Verfahren; die Gesamtzahl der auf einen Wahlvorschlag gefallenen Stimmen wird der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt, von den dabei gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind, jedem Wahlvorschlag werden so viele Stellen zugewiesen, als Höchstzahlen auf ihn fallen. Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach Maßgabe der Stimmzahl.

Die Mitglieder des GemRats beziehen als solche keinen Gehalt, sie haben jedoch als Entschädigung für Zeitverräumnis, wenn dies in Gem erster Klasse nicht durch GemSatzung ausgeschlossen und in kleineren Gem durch Satzung bestimmt wird, Tagelohn im Höchstbetrage von 5 Mk., 10 Mk. (mittlere Städte), 15 Mk. (große Städte). Der GemRat kann sich nur auf Verurufung des Vorsitzenden versammeln und verhandelt regelmäßig in öffentlicher Sitzung.

b) **Bürgerausschuß.** Die Zahl der Mitglieder ist so groß, wie diejenige des GemRats einschließlich des Ortsvorstehers. Die Wahl erfolgt in gleicher Weise wie beim GemRat, jedoch nur auf die Dauer von 4 Jahren. Die Mitglieder des GemRats sind vom Eintritt in den Bürgerausschuß ausgeschlossen und erhalten als solche keinen Gehalt. Bezüglich der Tagelohn sind sie den GemRatsmitgliedern gleichgestellt. Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Diejenigen Gegenstände, bei denen die Beschlüsse des GemRats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, sind in der Regel zunächst in gemeinsamer Sitzung beider Kollegien zu beraten, die Beschlußfassung erfolgt in absonderlicher Abstimmung. Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollegien, so ist, wenn der GemRat es beschließt, eine Abstimmung des vereinigten Kollegiums ohne Unterscheidung der jedem Kollegium zugehörigen Stimmen (Durchzählung) herbeizuführen. Bei dieser Abstimmung steht sowohl dem Ortsvorsteher als dem Obmann des Bürgerausschusses eine Stimme zu, bei Stimmengleichheit ist der Beschluß als nicht zustande gekommen zu betrachten.

c) **Ortsvorsteher.** Die Besonderheit in Württemberg besteht darin, daß der Ortsvorsteher von den wahlberechtigten GemBürgern unmittelbar in geheimer Wahl gewählt wird, die frühere lebenslängliche Amtsdauer ist nach wechselvollen Verhandlungen in der GemOrdnung für die vor der Verkündung des Gesetzes gewählten Ortsvorsteher erhalten geblieben, für die nachher gewählten Ortsvorsteher auf einen Zeitraum von 10 Jahren eingeschränkt worden. Wählbar ist jeder Deutsche nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres, sofern nicht die auch den Ausschluß von sonstigen GemWahlen herbeiführenden Gründe zutreffen, von dem Alterserfordernis ist eine Entbindungsmöglichkeit vorgesehen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung, in großen Städten durch den König; die

Befestigung ist in der Regel eine freie, jedoch darf die Befestigung eines mit mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen Gewählten nur auf einen Ausspruch des Disziplinarhofes für Körperschaftsbeamte und eines nach Ablauf einer Wahlperiode mit mehr als der Hälfte der Stimmen Wiedergewählten nur auf einen Ausspruch des Min.Jun., daß die GemVerwaltung notleidend würde, versagt werden. Der Titel des Ortsvorstehers ist in den Städten „Stadtschultheiß“, sonst „Schultheiß“; der Titel „Oberbürgermeister“ wird nur zur Auszeichnung verliehen.

§ 4. **Gemeindebeamte.** In jeder Gem ist zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens ein GemPfleger (Stadtpfleger) bestellt, außerdem kann die Anstellung eines oder mehrerer Ratsschreiber für die Führung der Protokolle und die Besorgung der Kanzleiangelegenheiten angeordnet werden. Weitere Beamte können zur Erledigung von besondere Sachkenntnis erfordernden Geschäften bestellt werden. Zur Besorgung der untergeordneten Geschäfte werden in jeder Gem Unterbeamte angestellt. In großen und mittleren Städten ist die Anstellung von besoldeten Mitgliedern des GemRats, die vollberechtigte Mitglieder sind, vorgesehen, ihre Zahl darf zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der unbesoldeten Mitglieder betragen, sie werden von den vereinigten Kollegien auf Zeiträume von nicht weniger als 6 Jahren gewählt, und haben die Befähigung zum höheren Justiz-, Verwaltungs-, Finanz-, bautechnischen oder gerichtsarztlichen Dienst nachzuweisen.

Die Anstellung der GemBeamten wird im allgemeinen durch den Dienstvertrag geregelt und erfolgt bei dem GemPfleger auf bestimmte Zeit von mindestens 3 Jahren, bei den andern Beamten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. In letzterem Fall ist bei Berufsbeamten eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten, falls keine andere Frist vereinbart ist. Mit Ablauf von 10 Dienstjahren gilt das Dienstverhältnis bei Berufsbeamten auf 10 Jahre verlängert, falls es nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt regelmäßig auf 3monatliche Kündigungsfrist. Den GemBeamten sind ähnliche Verpflichtungen auferlegt wie den Staatsbeamten.

§ 5. **Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung.** Die GemD hat im a 8 das Selbstverwaltungsrecht der Gem als Rechtsgrundsatz aufgestellt „innerhalb der durch die Gesetze festgestellten Schranken“; unter diesen Schranken ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Staatsaufsicht in vielen Einzelbestimmungen und allgemein im 9. Abschnitt der GemD nach folgenden Grundsätzen näher geregelt worden.

a) Die Staatsaufsicht wird ausgeübt unter der Oberaufsicht des Min.Jun in den großen und mittleren Städten durch die Kreisregierung, in den übrigen Gem durch Oberamt und Bezirksrat, die Aufsicht über die Polizeiverwaltung wird durch die Oberämter ausgeübt.

b) Sie äußert sich einmal darin, daß bei einer Reihe von GemBeschlüssen die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Bedingung der Gültigkeit ist. Ein unbeschränktes Genehmigungsrecht besteht namentlich bei Beschlüssen, die künftige Generationen betreffen, über Veräußerung von Grundeigentum, Grundstodsangriffe, Kapitalauf-

nahmen, bleibende Haftverbindlichkeiten, größere Freigebigkeitsleistungen, Verteilung von GemVermögen. Sodann besteht eine allgemeine Aufsicht dahin, daß die Gem ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschreiten, ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllen, und daß die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der GemAngelegenheiten beobachtet werden. Ein weitergehendes Aufsichtsrecht ist vorgesehen gegenüber der Bewirtschaftung der GemWaldungen und der gesamten PolVerwaltung, sofern bei letzterer auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen in die örtliche PolVerwaltung eingegriffen werden darf.

c) Die Mittel der Staatsaufsicht bestehen in regelmäßigen und unvermuteten Visitationen, Berichtseinziehungen, Außertrafsetzung ungesetzlicher Beschlüsse, in der Zwangssetatifizierung, falls eine der Gem gesetzlich obliegende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, mit der sich etwa anschließenden Zwangserfassungnahme. Eine bestrittene Frage ist, ob gegen die Gem als solche das Zwangsmittel der Exekutivstrafe zulässig ist; ein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht nicht, nur haben die Behörden Scheu vor der Anwendung dieses Mittels und versuchen, ihre Anordnungen nötigenfalls durch Androhung und Verhängung von Disziplinarstrafen durchzusetzen. Die Disziplinarstrafgewalt (Verweis und Geldstrafe) steht den Staatsaufsichtsbehörden bei Pflichtwidrigkeiten der Mitglieder der GemKollegien und der GemBeamten, mögen sie sich gegen den Staat oder die Gem richten, zu. Ueber die Amtsenthebung und Dienstentlassung entscheidet der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte.

d) Zum Schutz gegen einen Mißbrauch des Aufsichtsrechtes dient die VerwBeschwerde und die Rechtsbeschwerde an den VerwGerichtshof, falls für letztere die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind; nur in gewissen Fällen (namentlich bei Verfügungen über GemSatzungen) ist sie erleichtert.

§ 6. **Zusammengesetzte Gemeinden und Teilgemeinden.** Eine Gem kann aus mehreren räumlich getrennten Orten bestehen, ohne daß sie sich rechtlich von den geschlossenen Gem unterscheidet. Dagegen kann eine Gem auch TeilGem mit selbständiger Rechtsfähigkeit d. h. solche Orte enthalten, welche eigene Markung besitzen, und den aus dem Markungsbesitz entspringenden Aufwand selbst tragen oder ein besonderes Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen. In diesem Fall befinden sich in der „zusammengesetzten Gemeinde“ eine oder mehrere Teilgemeinden, welche die rein örtlichen Angelegenheiten selbst besorgen. Auf die zusammengesetzte Gem finden die für alle Gem gegebenen Vorschriften mit den Änderungen Anwendung, die sich aus dem Vorhandensein der TeilGem ergibt. Für die TeilGem gelten nur gewisse in Abschnitt 7 der GemD enthaltene Bestimmungen. Die Vertretung der TeilGem kommt in TeilGem, die wenigstens 20 GemBürger zählen, einem Teilgemeinderat von mindestens 3 Mitgliedern zu, in TeilGem mit mehr als 500 Einwohnern steht diesem ein Teilbürgerausschuß zur Seite. In kleineren TeilGem kommt die Verwaltung und die Vertretung der TeilGem der Gesamtheit der GemBürger (Teil-

gemeindeversammlung) zu. In jeder TeilGem, welche nicht Sitz des Ortsvorstehers ist, muß ein Teilgemeindevorsteher — Anwalt — aufgestellt werden. Die näheren Verhältnisse der zusammengesetzten Gem und der TeilGem sind in einer von der Kreisregierung zu genehmigenden Satzung zu regeln. Die zusammengesetzten Gem, welche die Gemverwaltung mannigfach verwickeln, sind häufig; nach dem Stand von 1911 gibt es bei 1905 Gem 605 zusammengesetzte Gem mit 2623 TeilGem.

Literatur: Michel, Gemeinde- und Bezirksordnung, 1909; v. Göb, Staatsrecht des Rgr. Württemberg, 1908 S 271 ff; B a z i l l e, GemAngehörigkeitsgesetz 1910; S p r i n g e r, Verfassungs- und VerwOrganisation der Städte (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bb. 120 2. Heft, Württemberg) 1905.

Zeitschriften: Württ. Gemeindezeitung; Voschers Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung; Württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
Sofader.

E. Baden

§ 1. Vorbemerkung. § 2. Arten, Zusammensetzung und Berufung der Gemeindeorgane. § 3. Zuständigkeit der unmittelbaren Organe und Verhältnis zu einander. § 4. Rechtsstellung der mittelbaren Gemeindeorgane. § 5. Disziplinar-gewalt über die Gemeindeorgane.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die rechtliche Grundlage der heutigen GemOrganisation in Baden bilden die aus der alten GemD v. 31. 12. 31 hervorgegangenen und nunmehr als zwei selbständige Gesetze behandelten GemOrdnung und Städteordnung, die beide zu wiederholten Malen, zuletzt durch die Novelle v. 19. 11. 06 und 26. 9. 10 einer umfassenden Revision unterzogen wurden; die GemOrdnung findet eine gewisse Ergänzung durch das ebenfalls unterm 31. 12. 31 erlassene Bürgerrechtsgesetz. Die StD erstreckt sich kraft Gesetzes auf die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Baden und Konstanz; andere Städte mit mehr als 3000 Einwohnern können sich der StD freiwillig unterstellen (§ v. 24. 6. 74 a 3) (dies haben die Städte Bruchsal, Lahr und Offenburg getan). Trotz der formellen Verschiedenheit der Gesetzesgrundlage zeigen alle Gem doch in materieller Hinsicht heute wieder wie im Jahre 1831 im wesentlichen einen einheitlichen Charakter, nur ist an die Stelle der in der alten GemOrdnung angenommenen geschlossenen BürgerGem, soweit es sich um die Geltendmachung politischer Rechte handelt, die EinwohnerGem getreten. In den StD-Städten ist die alte Ortsbürgergemeinschaft vollständig aufgehoben, alle in der Gem aktiv berechtigten Mitglieder werden hier unter der Bezeichnung „Stadtbürger“ zusammengefaßt. In den übrigen Gem besteht der Kreis der Ortsbürger als besondere Gemeinschaft mit gewissen Aufenthalts- und wirtschaftlichen Berechtigungen (Allmendnutzung u. a.) noch weiter, daneben erscheinen aber hier und zwar seit der Novelle v. 11. 7. 96 in sämtlichen Gem, auch alle diejenigen Personen als aktivberechtigt, welche die für die Erlangung des Stadtbürgerrechts in der StD vorausgesetzten Anfor-

derungen erfüllen, die sogen. wahlberechtigten Einwohner (GemD § 10). Wegen des Inhaltes dieser Anforderungen im einzelnen vgl. den Art Gemeindegliedschaft; hier sei nur nochmals darauf hingewiesen, daß zur Erlangung der politischen Rechte in der Gem zwar keine Gelbleistung verlangt wird, aber Zurücklegung des 25. Lebensjahres, zweijähriger Aufenthalt in selbständiger Lebensstellung, Verpflichtung zur Zahlung einer Umlage in den Gem, in denen solche erhoben werden und Erfüllung der der Gem gegenüber bestehenden Abgabeverpflichtungen. Der Erwerb des badischen Staatsbürgerrechts wird für Reichsangehörige nicht gefordert (GemD § 10, StD § 7).

§ 2. **Arten, Zusammensetzung und Berufung der Gemeindeorgane.** Als unmittelbare Organe, deren Träger ihre Stellung nicht aus der Amtsgewalt eines anderen Organes, sondern allein aus der Gemeindeverfassung ableiten, besitzen die badischen Gem den Gemeinderat (in den StD-Städten „Stadtrat“ genannt), den Bürgermeister (in den StD-Städten als „Oberbürgermeister“ bezeichnet) und den Bürgerausschuß, an dessen Stelle in Gem mit weniger als 500 Einwohnern die aus den Gem-Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gebildete Gemeindeversammlung tritt. In den nicht der StD unterstellten Gem wird der Bürgerverschuß auch in größeren Orten, wenn es sich um Fragen des Bürgernutzens oder um Gemeinheitsteilungen handelt, durch die Versammlung der stimmfähigen Gemeindeglieder vertreten (GemD §§ 8, 9, 39, 57, StD §§ 15, 16 und 57).

Als mittelbare GemOrgane kennen die badischen Gesetze die ständigen Kommissionen, die zur Unterstützung des Gemeinde-(Stadt-)Rates in einzelnen VerwZweigen dienen, und die berufsmäßig tätigen Beamten im eigentlichen Sinne. Die Einrichtung ständiger Kommissionen ist nach der StD in weitgehendem Umfange zugelassen und für gewisse Fälle (für die Verwaltung des Volksschul-, des Armenwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Ueberwachung des Kasin- und Rechnungswesens) gesetzlich vorgeschrieben; in den übrigen Gem ist deren Bildung gestattet, wenn die Gem mindestens 2000 Einwohner zählt (GemD § 28; StD §§ 27 und 28). Die Beamten im eigentlichen Sinne werden unterschieden in „Gemeindebeamte“ und „Gemeindebedienstete“, die in der StD beide wieder unter der Bezeichnung der „städtischen“ Beamten zusammengefaßt werden. Notwendige Beamte sind der Ratsschreiber und der Gemeinde-(Stadt-)Rechner.

2. Der Gemeinderat besteht außer dem Bürgermeister aus 3 bis 18 Mitgliedern, deren Zahl durch GemBeschluss mit Staatsgenehmigung festgesetzt wird; der Stadtrat wird zusammengefaßt aus dem Oberbürgermeister, einem oder mehreren Bürgermeistern (Beigeordneten) und der durch das Ortsstatut bestimmten Zahl von Stadträten. In den Städten, die sich freiwillig der StD unterworfen haben, kann von der Wahl von Bürgermeistern Umgang genommen, andererseits kann in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern neben dem Bürgermeister noch ein zweiter Bürgermeister berufen werden (§§ 14, 15, 24 GemD; §§ 17, 13 StD und a 3 des § v. 24. 6. 74).